

# ZH\_OBERGERICHT SB120041 vom 18. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120041](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120041)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120041 du 18 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120041 del 18 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt

#### E. 1.1

Strafrahmen Der Strafrahmen wurde von der Vorinstanz zutreffend ermittelt. Er erstreckt sich für qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b und lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG von einem Jahr bis 20 Jahren Freiheitsstrafe.

#### E. 1.2

Strafzumessungsregeln Betreffend die allgemeinen Strafzumessungsregeln sowie die besonderen Regeln bei Betäubungsmitteldelikten ist ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 36 S. 15 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

##### E. 1.2.1

Allgemeines Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, können Wissen und Willen einer beschuldigten Person als innerer geistiger Vorgang nur aufgrund äusserer Umstände geprüft werden. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 6; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ist festzuhalten, dass keine Drittaussagen vorliegen, aus denen sich entnehmen liesse, dass die Beschuldigte von an der Drogeneinfuhr mitbeteiligten Personen über die Art der transportierten Droge orientiert worden wäre. Als einzige Beweismittel liegen die Aussagen der Beschuldigten und verschiedene äussere Umstände vor, welche für die Prüfung des inneren Sachverhaltes herangezogen werden können.

##### E. 1.2.2

Aussagen der Beschuldigten In der polizeilichen Einvernahme vom 25. Juli 2011 sagte die Beschuldigte aus, C.\_\_\_\_\_ habe ihr die Reise angeboten, ihre Gegenleistung habe im Drogen-transport bestanden (Urk. 3 S. 3). C.\_\_\_\_\_ habe ihr versprochen, einen Laden für sie in D.\_\_\_\_\_ zu eröffnen (Urk. 3 S. 5). Über Geld, das sie erhalte, sei nie gesprochen worden (Urk. 3 S. 5). Sie habe keine Ahnung, welche Drogen sie auf sich getragen habe (Urk. 3 S. 5). Die Beschuldigte erklärte in der Hafteinvernahme vom 26. Juli 2011, C.\_\_\_\_\_ habe ihr gesagt, er habe einen reichen Bruder, sie könne nach E.\_\_\_\_\_ reisen, sich erholen und sich überlegen, ob sie sich ein Leben mit ihm (C.\_\_\_\_\_) vorstellen könne. Im Gegenzug solle sie ein Paket aus E.\_\_\_\_\_ zurückbringen. Sie habe ge-

- 8 - fragt, ob das mit Drogen zu tun habe, er habe bejaht und gesagt, niemand werde das merken, es seien nicht viel Drogen und sie seien auch nicht gefährlich (Urk. 5 S. 3). Wenn sie zurückkomme, könnten sie zusammen nach D.\_\_\_\_\_ gehen und sie könne dort einen Lebensmittelladen aufmachen (Urk. 5 S. 3). C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ hätten auf sie eingeredet,

dass die Sache ganz sicher und ungefährlich sei und ihr Profit bringe (Urk. 5 S. 3). Sie habe vor dem Abflug USD 500 von F. \_\_\_\_\_ erhalten (Urk. 5 S. 3). Man habe ihr für den Transport versprochen, dass sie nach D. \_\_\_\_\_ gehen und dort ein Geschäft aufmachen könne (Urk. 5 S. 6). Über eine Entschädigung sei nicht gesprochen worden, es sei darüber gesprochen worden, dass C. \_\_\_\_\_ mit ihr nach D. \_\_\_\_\_ komme (Urk. 5 S. 6). In der Einvernahme vom 5. August 2011 führte die Beschuldigte aus, dass sie C. \_\_\_\_\_ via E-Mail gefragt habe, ob es sich um Drogen handle, sie habe keine Antwort von ihm erhalten. Er habe angerufen und vorgeschlagen, dass sie sich treffen sollten. Sie hätten sich am 15. Juli 2011 getroffen, auch F. \_\_\_\_\_ sei gekommen. Sie habe F. \_\_\_\_\_ gefragt, ob es sich um Drogen handle, er habe gesagt, dass sie keine Angst haben müsse, da es sich um nichts Gefährliches handle (Urk. 4 S. 5). Von F. \_\_\_\_\_ habe sie USD 500 und EURO 100 erhalten, er habe ihr gesagt, das sei das Reisegeld (Urk. 4 S. 7). Die Belohnung für den Drogentransport sei die Rückkehr nach D. \_\_\_\_\_, die Miete einer Wohnung und die Eröffnung eines Lebensmittelladens gewesen (Urk. 4 S. 10). Den Drogenschmuggel habe sie nicht wegen der finanziellen Situation begangen, sondern weil sie keine Arbeit und keine Perspektiven gehabt habe (Urk. 4 S. 10). In der Schlusseinvernahme vom 20. September 2011 sagte die Beschuldigte aus, sie kenne sich mit Betäubungsmitteln nicht aus. Sie räumte aber ein, sie habe schon vor der Einreise in die Schweiz gewusst, dass Heroin ein Pulver sei und Haschisch eine plastische Masse (Urk. 6 S. 2). Sie habe nicht gewusst, dass sie Pulver transportiere, sie habe gedacht, es sei eine plastische Masse (Urk. 6 S. 9). Sie habe gedacht, dass sie Marihuana transportieren solle, in B. \_\_\_\_\_ werde auf allen Gassen Marihuana verkauft. Sie habe C. \_\_\_\_\_ nicht gefragt, was für Drogen sie transportieren müsse, er habe es ihr auch nicht gesagt (Urk. 6 S. 4). Sie habe - 9 - nicht gefragt, weil für sie klar gewesen sei, dass es Marihuana oder Haschisch gewesen sei (Urk. 6 S. 4). Auf die Frage, was sie gemacht hätte, wenn sie erst in E. \_\_\_\_\_ erfahren hätte, dass sie Kokain transportieren solle, sagte sie aus, sie hätte sich unter den Zug geworfen, sie hätte es nicht mitgenommen (Urk. 6 S. 5). Auf den Grund für den Transport angesprochen erklärte sie, sie habe kein Obdach und keine Arbeit gehabt, sie hätte nach E. \_\_\_\_\_ reisen und sich erholen können, C. \_\_\_\_\_ habe mit ihr nach D. \_\_\_\_\_ gehen, ihr dort eine Wohnung mieten und einen Lebensmittelladen eröffnen wollen (Urk. 6 S. 7).

### **E. 1.3**

Tatkomponente

#### **E. 1.3.1**

objektive Tatkomponente Die Beschuldigte hat mit Kokain ein harte Droge transportiert, wobei die transportierte Menge mit rund 1,4 kg reinem Kokain (unter Berücksichtigung des von der Verteidigung geltend gemachten Messwertfehlerabzuges von 5%) die Grenze für einen schweren Fall um ein Mehrfaches überschritten hat. Es handelte sich um einen einmaligen Transport und die Beschuldigte hatte keinen Einfluss auf Art und Menge der transportierten Drogen und auch nicht auf den Reinheitsgrad. Die Beschuldigte war bloss Empfängerin von Anweisungen und hatte keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie stand auf einer tiefen Hierarchiestufe und trug ein grosses Risiko verhaftet zu werden. Auf der anderen Seite ist aber auch zu berücksichtigen, dass ihr Tatbeitrag im Rahmen des Drogenimportes von zentraler Bedeutung war.

- 14 - Mit der Vorinstanz ist das objektive Verschulden als nicht mehr leicht zu bewerten.

#### **E. 1.3.2**

subjektive Tatkomponente In subjektiver Hinsicht fällt zugunsten der Beschuldigten ins Gewicht, dass sie nicht aus eigenem Antrieb handelte, sie wurde von Bekannten angeheuert. Verschuldensmindernd wirkt sich die geringe kriminelle Energie der Beschuldigten aus. Ferner handelte sie nicht mit direktem Vorsatz, sondern eventualvorsätzlich. Verschuldens erhöhend fällt ins Gewicht, dass sie aus rein finanziellen Motiven handelte indem ihr die Miete einer Wohnung und die Eröffnung eines Ladenlokals in D.\_\_\_\_\_ in Aussicht gestellt wurden. Die Beschuldigte befand sich im Zeitpunkt der Tatbegehung in schwierigen finanziellen Verhältnissen, lebte in ... [Hauptstadt von B.\_\_\_\_\_] und hatte keine Arbeit. Ein eigentliche Notsituation lag jedoch nicht vor. Auch in subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden nicht mehr leicht.

### **E. 1.3.3**

Einsatzstrafe Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. An der festgesetzten Einsatzstrafe im Bereich von 38 Monaten ist trotzdem festzuhalten, da diese dem nicht mehr leichten Verschulden angemessen erscheint (Urk. 36 S. 19).

### **E. 1.4**

Täterkomponente

#### **E. 1.4.1**

persönliche Verhältnisse Betreffend die Darlegung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen und mit ihr zu schliessen, dass sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ergeben (Urk. 36 S. 19 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 15 -

#### **E. 1.4.2**

Vorleben und Nachtatverhalten Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich die Vorstrafenlosigkeit der Beschuldigten bei der Strafzumessung neutral auswirkt (Urk. 36 S. 20; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Geständnis der Beschuldigten betreffend den objektiven Sachverhalt wirkt sich angesichts der eindeutigen Verhaftssituation und der Bestreitung des subjektiven Sachverhaltes nur leicht strafmindernd aus.

### **E. 1.5**

Fazit Die Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung einer leichten Strafminderung infolge des Teilgeständnisses der Beschuldigten auf 33 Monate zu reduzieren, womit die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe zu bestätigen ist. Die Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten zu bestrafen unter Anrechnung von 268 Tagen Haft und vorzeitiger Strafvollzug.

### **E. 2**

Strafvollzug Betreffend die allgemeinen Ausführungen zum teilbedingten Strafvollzug sowie die Festlegung des Verhältnisses zwischen bedingtem und unbedingtem Anteil der Strafe kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 22 f. und S. 24; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges steht im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zur Diskussion. Zu prüfen ist lediglich das Verhältnis zwischen dem bedingten Teil der Strafe und dem unbedingten Teil. Bei der Festlegung der beiden Anteile fallen die Einzeltatschuld und die Legalbewährung als

massgebliche Kriterien ins Gewicht. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft und sie erklärte sich reuig und einsichtig. Sie verfügt über Zukunftspläne für die Zeit nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug. So plant sie, mittelfristig ein Heim für Drogensüchtige, Jugendliche mit Problemen

- 16 - und Demenzkranke zu bauen und zu führen. Dass dies nicht einfach zu realisieren sein wird, ist der Beschuldigten bewusst, so hat sie sich bereits Finanzierungsmöglichkeiten überlegt und hat unter anderem erfahren, dass die Europäische Union in D.\_\_\_\_\_ Fördergelder auszahle. Als weitere Option erwägt die Beschuldigte, die nötigen Mittel durch den Betrieb eines Restaurants oder einer Bar zu erarbeiten (Urk. 53 S. 3). Sie bemüht sich aufrichtig, eine Zukunft ins Auge zu fassen. Dass sie in der Lage ist, einen Geschäftsbetrieb zu führen, hat sie bereits früher bewiesen (vgl. Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 36 S. 11), weswegen ihre Zukunftspläne in der einen oder anderen Form nicht völlig unrealistisch scheinen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beschuldigte beabsichtigt, sich der Pflege ihres mittlerweile 77-jährigen Vaters zu widmen und sie hat in D.\_\_\_\_\_ eine Tochter, welche ihrerseits bereits selber Kinder hat (Urk. 53 S. 2). Sie wird damit nicht nur in den Kreis ihrer Familie zurückkehren, welcher ihr Stabilität geben wird, sondern sie hat - unabhängig von ihrer beruflichen Zukunft - mit der Pflege des Vaters bereits eine Aufgabe, die auf sie wartet und der sie sich widmen kann. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass sie mit ihren Auftraggebern wieder in Kontakt treten wird: Einerseits will die Beschuldigte nicht nach B.\_\_\_\_\_, sondern in ihre Heimat D.\_\_\_\_\_ zurückkehren (vgl. Urk. 54 S. 8 f. und Prot. II S. 6) und andererseits distanziert sie sich klar von F.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_: Nach eigenen Angaben hasse sie F.\_\_\_\_\_ und habe auch für C.\_\_\_\_\_ keine positiven Gefühle mehr, dies insbesondere, weil er sie in diese Sache hineingezogen habe (Urk. 53 S. 12). Aus den Ausführungen der Beschuldigten an der Berufungsverhandlung wird sodann ersichtlich, wie sehr sie der bisherige Freiheitsentzug von mittlerweile 268 Tagen beeindruckt hat: Sie spricht von einer "Hölle"; diese neun Monate seien ihr wie neun Jahre vorgekommen und sie habe sehr grosse Probleme gehabt, sich anzupassen (Urk. 53 S. 4 und 6). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Zeit sie nachhaltig beeindruckt hat. Demzufolge ist von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung auszugehen. Die Einzeltatschuld auf der anderen Seite ist als nicht mehr leicht zu bewerten. Dennoch kann angesichts der obigen Ausführungen davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte aus der Verurteilung und der erstandene Haft definitiv ihre

- 17 - Lehren gezogen hat. Es kann ihr daher in diesem spezifischen Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren eine sehr gute Prognose gestellt werden, weswegen es angemessen erscheint, den vollziehbaren Teil der Strafe auf 10 Monate zu reduzieren. Demgemäss ist die Freiheitsstrafe im Umfang von 23 Monaten aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Im Übrigen (10 Monate) ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. IV. Kosten Die Beschuldigte unterliegt mit ihrem Hauptantrag betreffend Schuldpunkt und Strafe. Mit ihrem Eventualantrag dringt sie nur zu einem geringen Teil durch. Dieses teilweise Obsiegen im Eventualstandpunkt rechtfertigt kein Abweichen von einer vollumfänglichen Kostenaufgabe an die Beschuldigte. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher der Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung. Letztere sind auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffer 6) ist zu bestätigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des

Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 30. November 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. (...)

**E. 4**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 14. September 2011 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der Lagernummer ... aufbewahrten 1'678 Gramm Kokaingemisch werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten.

**E. 5**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 18 - Fr. 3'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'500.- Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 300.- Auslagen Vorverfahren Fr. a mtl. Verteidigungskosten (ausstehend) Fr. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 6**

(...)

**E. 7**

(Mitteilungen)

**E. 8**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. April 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Schwarzwälder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.